VERORDNUNG (EWG) Nr. 801/77 DER KOMMISSION

vom 20. April 1977

über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v.H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.

Die Marktlage ist seit einigen Wochen durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die bereits unter dem genannten Betrag liegen. Auf Grund der jahreszeitlichen und zyklischen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.

Es ist also erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen ; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung beschränkt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch (3) kann die Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden, wenn die Marktlage es erfordert. Eine Verkürzung der Lagerzeit kann sich insbesondere infolge höherer Gewalt ergeben, wie in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1889/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch (4) vorgesehen. Es sollten also zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit die Zuschlags- und Abzugsbeträge bei Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit festgesetzt werden.

Um die Finanzierung der normalen privaten Lagerhaltung zu vermeiden, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.

Die Kaution sollte so hoch sein, daß sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1889/76 werden Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen Zuschlags- und täglichen Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 7 und 8 festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende :

a) für ganze und halbe Tierkörper 50 Tonnen,

b) für Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Bäuche (auch Bauchspeck) 20 Tonnen.

Artikel 3

Die Einlagerungen müssen 21 Tage nach Vertragsabschluß beendet sein.

Die Kaution beträgt 20 v.H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 82.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse, für die Beihilfen gewährt werden	Beihilfebeträge in RE/Tonne für eine Lagerzeit von				Betrag in RE/Tonne	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	Monatliche Zuschläge	Tägliche Abzüge
1	2	3	4	5	6	7	8
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt	200	220	240	260	20	0,67
ex 02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	240	270	300	330	30	1,—
ex 02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	220	250	280	310	30	1,—
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, frisch oder gekühlt	240	270	300	330	30	1,—
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck, auch ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	115	130	145	160	15	0,50

Zur Beachtung:

1. Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 vorgesehene Beihilfe kann auch frischen Schweinekörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt", d.h. ohne Kopf, Backen, Fettbakken, Füße, Schwanz, Flomen, Nieren, Filetstück, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftbein und Zwerchfell zugute kommen.
2. Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 4 verstehen sich mit Knochen, aber ohne zugehörigen Speck (eine dünne Speckschicht, die 3 mm nicht übersteigt, kann zugelassen werden).